

beglaubigte Abschrift

Az.: 6 L 545/19



## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

### B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

wegen

Vollzug des VIG,  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am  
Verwaltungsgericht B. , die Richterin am Verwaltungsgericht D. den Richter O.

am 3. September 2019

**beschlossen:**

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 27. Juni 2019 wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, der diese selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller begehrt mit seinem Eilantrag die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 27. Juni 2019, in dem einem Antrag des Beigeladenen auf Gewährung von Verbraucherinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) stattgegeben wurde.

Der Antragsteller betreibt die "A. M. " am Campus der Technischen Universität Dresden, M. straße 13 in O. Dresden. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Antragsgegnerin führte im Betrieb des Antragstellers am 27. März 2018 sowie am 1. November 2018 amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz gemäß Art. 9 der VO (EG) Nr. 882/2004 durch und fertigte hierüber Kontrollberichte an.

Mit einer über das von f. e.V. bzw. F. betriebene Internetportal "T. S. " versandten E-Mail vom 6. März 2019 beantragte der Beigeladene bei der Antragsgegnerin die Herausgabe folgender Informationen über den Antragsteller:

- 1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:  
A. M.  
M. straße 13  
O. Dresden*
- 2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.*

Mit Schreiben vom 13. Mai 2019 informierte die Antragsgegnerin den Antragsteller von dem Auskunftersuchen und räumte ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme ein. Mit Schreiben vom 23. Mai 2019 teilte der Antragsteller mit, dass er vor Veröffentlichung der

Kontrollberichte eine Richtigstellung wünsche. In den Kontrollberichten sei die zeitliche Einordnung der Maßnahmen mit "unverzüglich" falsch angegeben.

Mit Bescheid vom 27. Juni 2019 teilte die Antragsgegnerin dem Beigeladenen mit, dass seinem Antrag vom 6. März 2019 stattgegeben werde (Ziffer 1). Der Zugang zu den nachgesuchten Informationen erfolge durch schriftliche Auskunftserteilung nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Grundbescheides gegenüber dem Dritten (Ziffer 2).

Mit Schreiben vom selben Tag teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller unter Beifügung einer Kopie des an den Beigeladenen adressierten Bescheids vom 27. Juni 2019 mit, dass dem Antrag auf Informationsgewährung stattgegeben werde.

Gegen den Bescheid vom 27. Juni 2019 hat der Antragsteller am 5. Juli 2019 Widerspruch erhoben und zugleich um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung trägt er vor, dass mit der Herausgabe der Informationen an den Beigeladenen die Gefahr bestehe, dass der Antragsteller der Internet-Anprangerung ausgesetzt werde, da der Beigeladene diese auf dem Portal "T. S. " veröffentliche. Die vom Beigeladenen verwendete Plattform verfolge Ziele, die vom Recht auf Informationsfreiheit nicht gedeckt seien. Darüber hinaus seien die in den Kontrollberichten dokumentierten Mängel mittlerweile behoben. Es sei bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache geboten, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches anzuordnen, um nicht wiedergutzumachende Nachteile für den Antragsteller zu vermeiden.

Der Antragsteller beantragt – sachdienlich –,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 27. Juni 2019 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, dass die mit Auskunftserteilung vor Bestandskraft eintretende Vorwegnahme der Hauptsache vom Gesetzgeber vorgesehen sei. Dieser habe bewusst dem Auskunftsinteresse des Privaten Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an der Informationsfreiheit eingeräumt. Der Beigeladene habe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c VIG einen Anspruch auf Zugang zu den Informationen. Es handle sich bei diesen um "festgestellte" nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen in

hygienerechtlichen Bestimmungen. Dem Beigeladenen könne das Informationsinteresse nicht als rechtsmissbräuchlich abgesprochen werden, da sein Wohnsitz in der Nähe der M. liege. Der Informationsanspruch fordere außerdem kein berechtigtes Interesse. Die Herausgabe der Informationen sei auch nicht mit der behördlichen Information nach § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vergleichbar. Ein an alle Marktteilnehmer gerichtetes Informationshandeln des Staates unter Inanspruchnahme staatlicher Autorität nach § 40 LFGB weise grundsätzliche Unterschiede mit der antragsgebundenen Informationsgewährung an individuelle Verbraucher nach dem VIG auf. Es könne vorliegend nicht zwingend angenommen werden, dass der Beigeladene die herausgegebenen Informationen veröffentlichen werde. Eine Voraussetzung, nach der die Mängel noch bestehen müssen, sehe das VIG nicht vor. Ebenso sei keine Erheblichkeit der Mängel gefordert.

Mit Beschluss vom 25. Juli 2019 wurde der Auskunftsteller gemäß § 65 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zum Verfahren beigeladen. Er schließt sich im Wesentlichen dem Vorbringen der Antragsgegnerin an.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten und den beigezogenen Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen den an den Beigeladenen adressierten Bescheid vom 27. Juni 2019 ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag ist zulässig.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist nach § 80a Abs. 3 Satz 2, § 80 Abs. 2 Nr. 3, § 80 Abs. 5 VwGO i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG statthaft, da der in der Hauptsache statthafte Widerspruch in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Vorliegend geht es um den Fall der festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c VIG.

Der Antragsteller ist nach § 42 Abs. 2 VwGO analog antragsbefugt. Adressat des angegriffenen Bescheids ist zwar nur der Beigeladene und nicht der Antragsteller, jedoch kann der Antragsteller auf der Grundlage seines Antragsvorbringens die Verletzung einer drittschützenden Norm geltend machen. § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG sieht nach seinem ausdrücklichen Wortlaut auch den Schutz privater Belange vor. Hiernach entfällt der Anspruch auf Informationsgewährung, wenn die dort abschließend aufgezählten Belange berührt werden. Die Veröffentlichung von Informationen über (inzwischen beseitigte) Mängel im Betrieb des Antragstellers kann möglicherweise auch zu einer Verletzung des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) führen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21. März 2018 – 1 BvF 1/13 –, BVerfGE 148, 40-64).

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO hat der Widerspruch grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Soweit die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, hier i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG, entfällt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anordnen. Dabei ergeben sich für das Gericht in entsprechender Anwendung des § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO die nachfolgenden Entscheidungsmaßstäbe. Bestehen nach der im Aussetzungsverfahren anzustellenden summarischen Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des den Antragsteller beschwerenden Verwaltungsaktes und wird infolgedessen der dagegen erhobene Rechtsbehelf – hier der Widerspruch – voraussichtlich Erfolg haben, hat das Gericht die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Ist der angefochtene Verwaltungsakt jedoch offensichtlich rechtmäßig, so dass der erhobene Rechtsbehelf voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, hat es grundsätzlich bei der vom Gesetzgeber generell angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit zu verbleiben. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, sind die sonstigen Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen und dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist stattzugeben, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs nicht überwiegt.

Die Auskunftserteilung an den Beigeladenen vor Eintritt der Bestandskraft des Bescheides vom 27. Juni 2019 würde zu einer Vorwegnahme der Hauptsache führen, da deren Folge – Bekanntwerden der Kontrollberichte vom 27. März 2018 und 1. November 2018 – nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte, auch wenn die Entscheidung in der Hauptsache anders ausfallen sollte. Regelungen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können und die

praktisch die Hauptsache vorwegnehmen, sind im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes grundsätzlich nur zulässig, wenn sie zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings notwendig sind und wenn außerdem ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit auch für einen Erfolg im Hauptsacheverfahren spricht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 80 Rn. 156). Dabei ist hier zu beachten, dass sich der Gesetzgeber durch die Regelung des § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG, welche keine aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe anordnet, bewusst dafür entschieden hat, dem Auskunftsinteresse des Privaten sowie dem damit korrespondierenden öffentlichen Interesse an der Informationsfreiheit explizit grundsätzlich Vorrang einzuräumen (vgl. hierzu VG Weimar, Beschl. v. 23. Mai 2019 – 8 E 423/19 –, juris, unter Verweis auf OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 12. November 2012 – OVG 12 S 54.12 –, juris). Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wurde vom Gesetzgeber – in Reaktion auf in der Öffentlichkeit diesbezüglich geäußerte Kritik – nachträglich ausdrücklich für die Einzelauskünfte vorgesehen, um Verzögerungen der Auskunftserteilung durch Rechtsbehelfe betroffener Unternehmen einzudämmen (so BT-Drs. 17/7374, S. 18). Der Gesetzgeber hielt – ohne dass dagegen Bedenken bestehen (vgl. Schoch, NVwZ 2012, 1497, 1500) – das Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellen Information in Kenntnis der durch den Sofortvollzug entstehenden Folgen für betroffene Unternehmen ausdrücklich für „überragend“ (ausführlich BT-Drs. 17/7374, S. 18). Ihm war ausweislich der Erwägungen in der zitierten Gesetzentwurfsbegründung bewusst, dass sich damit – wie in anderen Rechtsgebieten auch – der selbstredend zu gewährleistende (effektive) Rechtsschutz allein in gerichtlichen Eilverfahren „abspielen“ soll, aber (ggf. mit der Prüfungstiefe eines Hauptsacheverfahrens) auch kann (BT-Drs. 17/7374, S. 19; VG Sigmaringen, Beschl. v. 8. Juli 2019 – 5 K 3162/19 –, juris; VG München, Beschl. v. 8. Juli 2019 – M 32 SN 19.1346 –, juris).

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Maßstäbe ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen den an den Beigeladenen adressierten Bescheid vom 27. Juni 2019 abzulehnen, da sich der Bescheid als offensichtlich rechtmäßig darstellt und den Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Auch für den Fall einer (reinen) Folgenabwägung vermag die Kammer keine Beeinträchtigung der grundrechtlich geschützten Belange des Antragstellers zu erkennen, die eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs tragen könnte.

Die Rechtsgrundlage für den Auskunftsanspruch des Beigeladenen ist § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c VIG. Demnach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen

festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a bis c VIG genannten Abweichungen getroffen worden sind (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 VIG unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Die streitgegenständlichen Kontrollberichte, die die Antragsgegnerin dem Beigeladenen bekanntgeben will, sind Informationen in diesem Sinne. Es handelt sich dabei insbesondere um festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen in hygienerechtlichen Bestimmungen. Soweit der Antragsteller unter Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 12. Juni 2019 meint, es bedürfe tatbestandlich für diese „Feststellung“ über eine – primär auf der Basis naturwissenschaftlich-analytischer Erkenntnisse fußenden – Beanstandung hinausgehend zusätzlich einer hier fehlenden rechtlichen Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Notwendig ist die – hier vorliegende und inhaltlich sogar unstrittige – Feststellung eines Verhaltens, das objektiv mit Bestimmungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a bis c VIG genannten Vorschriften nicht übereinstimmt. Der Gesetzgeber hat sich zur hier aufgeworfenen Frage bereits hinreichend deutlich positioniert. In der Entwurfsbegründung zum Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation vom 19.10.2011 (BT-Drs. 17/7374, S. 15; BVerwG, Urt. v. 29. August 2019 – 7 C 29.17 –, Pressemitteilung des BVerwG Nr. 60/2019 v. 30. August 2019; ausführlich zu den weiteren Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren die Vorinstanz BayVGh, Urt. v. 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208 –, LRE 74, 122) heißt es hierzu:

"(..) Es besteht jedoch Uneinigkeit, ob bereits die Feststellung einer Abweichung eines Untersuchungsergebnisses von Rechtsvorschriften – häufig "Beanstandung" genannt – als primär auf der Basis naturwissenschaftlich – analytischer Erkenntnis beruhend in der Zuständigkeit der Untersuchungsämter liegt oder ob diese Feststellung maßgeblich einer zusätzlichen juristisch-wertenden Einordnung bedarf und durch die zuständige Überwachungsbehörde erfolgen muss (...). Zur Klarstellung wird der auskunftspflichtige Tatbestand nunmehr als eine – ohne dass vorwerfbares Verhalten vorliegen muss – von der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stelle festgestellte Abweichung von Rechtsvorschriften definiert. (...)"

Darin kommt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber – in Kenntnis des Meinungsstreits – eine tatsächliche Feststellung einer Abweichung für ausreichend erachtet und die zunächst aufgeworfene weitere Alternative einer zusätzlichen juristisch-wertenden Subsumtion in einem gesonderten Verwaltungsakt (oder gar dessen Bestandskraft) gerade nicht für

erforderlich hält. Jedenfalls für die hier zugrunde liegende Sachverhaltskonstellation ist klar, dass eine hinreichende „Feststellung“ einer relevanten Abweichung von Hygienevorschriften vorliegt; denn die bei den Kontrollen am 27. März 2018 und 1. November 2018 vor Ort bewerteten und festgestellten Mängel sind als solche vom Antragsteller zu keinem Zeitpunkt bestritten, sondern – im Gegenteil – in der Sache anerkannt und umgehend seinerseits behoben worden, sodass es irgendwelcher weiterer Feststellungen oder Maßnahmen überhaupt nicht bedurft hat (VG Sigmaringen, Beschl. v. 8. Juli 2019 – 5 K 3162/19 –, juris Rn. 12 – 15 m.w.N.; a.A. VG Ansbach, Urt. v. 12. Juni 2019 – AN 14 K 19.00773 –, juris). Dem Informationsanspruch über festgestellte Mängel steht eine zwischenzeitliche Behebung der Mängel nicht entgegen. Auch eine etwaige Streitigkeit zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin über den Zeitraum hinter der Angabe "unverzüglich" in den Kontrollberichten ist für den Informationsanspruch ohne Bedeutung.

Der Beigeladene ist hier als natürliche Person Berechtigter des Anspruchs auf Informationszugang nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG. Nach dieser Vorschrift hat "jeder" Anspruch auf freien Zugang zu den dort näher bezeichneten Informationen. Dieses "Jedermannsrecht" wird durch die Umschreibung des Anwendungsbereichs in § 1 VIG nicht eingeschränkt. Zwar ist dort festgelegt, dass "Verbraucherinnen und Verbraucher" freien Zugang zu den dort näher bezeichneten Informationen haben. Der Wortlaut dieser Vorschrift könnte damit auf eine Einschränkung hindeuten. Eine solche einschränkende Auslegung oder teleologische Reduktion widerspricht aber der Entstehungsgeschichte, der Systematik sowie dem Sinn und Zweck der §§ 1 und 2 VIG (vgl. hierzu ausführlich BayVGh, Urt. v. 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208 –, juris Rn. 25 ff.). Es liegen im Übrigen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beigeladene als „Strohmann“ für den Portalbetreiber handelt. Vielmehr kann ein eigenständiges Informationsinteresse angenommen werden, da er nur unweit der "Alten M. " seinen Wohnsitz hat.

Der Antrag des Beigeladenen entspricht auch den Bestimmtheitsanforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG. Danach muss der Antrag hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Hier hat der Beigeladene sein Auskunftsbegehren auf Informationen bezüglich der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb des Antragstellers sowie auf die in diesem Zusammenhang eventuell festgestellten Beanstandungen beschränkt und somit seinen Antrag themenbezogen eingegrenzt. Dies genügt dem Bestimmtheitserfordernis, zumal ein VIG-Antragsteller im Voraus nicht wissen kann, welche konkreten Informationen



bei der auskunftspflichtigen Stelle vorliegen (vgl. VG München, Beschl. v. 8. Juli 2019 – M 32 SN 19.1346 –, juris m.w.N.).

Es ist weder geltend gemacht noch ersichtlich, dass der Auskunftsanspruch des Beigeladenen durch andere Rechtsvorschriften im Sinne des § 2 Abs. 4 VIG ausgeschlossen ist oder dass Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 Satz 1 Nr. 2 lit. a oder c VIG bestehen.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist der VIG-Antrag des Beigeladenen auch nicht rechtsmissbräuchlich. Nach § 4 Abs. 4 VIG ist ein missbräuchlich gestellter VIG-Antrag abzulehnen. Missbräuchlichkeit ist dabei insbesondere anzunehmen, wenn der VIG-Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt. Ziel dieser Vorschrift ist es, den informationspflichtigen Stellen eine angemessene Reaktion auf überflüssige Anfragen sowie querulatorische Begehren zu ermöglichen (BT-Drs. 16/5404, S. 12). Der Auskunftsanspruch ist demnach ausgeschlossen, wenn mit dem Antrag ein anderes Ziel als die begehrte Informationsgewährung verfolgt wird. Die Vorschrift schützt allein das allgemeine Interesse an einer funktionierenden Verwaltung, gesteht dem Antragsteller aber kein subjektives Abwehrrecht zu, eine ihn betreffende Auskunftserteilung zu verhindern (BayVGh, Urt. v. 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208 –, juris Rn. 32; VG Sigmaringen, Beschl. v. 8. Juli 2019 – 5 K 3162/19 –, juris Rn. 18). Dass der Antragsteller die beantragten Informationen bereits besitzt oder der VIG-Antrag aus querulatorischen Gründen gestellt wurde, ist nicht ersichtlich.

Das vom Antragsteller benannte Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 12. Juni 2019 (Az: AN 14 K 19.00773), in welchem dieses die Regelungen in § 40 Abs. 1 und Abs. 1a LFGB auf den Verbraucherinformationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG für entsprechend anwendbar hält, vermag die Kammer nicht zu überzeugen. Zwischen dem aktiven und öffentlich breitenwirksamen, an alle Marktteilnehmer gerichteten Informationshandeln des Staates nach § 40 LFGB unter Inanspruchnahme amtlicher Autorität einerseits und der antragsgebundenen Informationsgewährung an individuelle Verbraucher nach dem VIG andererseits bestehen grundsätzliche Unterschiede (vgl.: VG Sigmaringen, Beschl. v. 8. Juli 2019 – 5 K 3162/19 –, juris Rn. 18 m.w.N.; VG München, Beschl. v. 8. Juli 2019 – M 32 SN 19.1346 –, juris; allgemein zu den Unterschieden: BVerwG, Beschl. v. 15. Juni 2015 - 7 B 22.14 -, NVwZ 2015, 1297). Weder die Antragsgegnerin noch der Beigeladene haben bislang die Absicht geäußert, die Kontrollberichte zu veröffentlichen. Eine automatische Veröffentlichung auf der vom

Beigeladenen benutzten Plattform "T. S." erfolgt nicht. Der Beigeladene müsste vielmehr selbst die erhaltenen Kontrollberichte digitalisieren und auf der Plattform hochladen. Doch selbst wenn der Beigeladene eine dahingehende Absicht bereits bekundet hätte, hätte dies auf seinen Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG keinen Einfluss. Denn das VIG trifft keine Regelungen zum Umgang des VIG-Antragstellers mit den erhaltenen Informationen. Die Regelungen umfassen lediglich Fragen der Informationserteilung durch die Behörde. Da der Gesetzgeber bewusst zwischen dem "Jedermann" offenstehenden Informationsanspruch nach VIG und dem aktiven Unterrichten der Öffentlichkeit durch die Behörden in Fällen des § 40 LFGB unterschieden hat (vgl. BT-Drs 16/5404, S. 8), ist eine entsprechende Anwendung der Regelungen des § 40 Abs. 1 und Abs. 1a LFGB nicht möglich.

Auch bei einer von den Erfolgsaussichten des eingelegten Widerspruchs unabhängigen Folgenabwägung kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt.

Wie oben dargelegt, hat der Gesetzgeber mit § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG eine generelle Interessenabwägung getroffen, wonach dem öffentlichen Interesse am Vollzug entsprechender Entscheidungen ein höheres Gewicht zukommt als dem Interesse, von der beabsichtigten Veröffentlichung bis zur Entscheidung in der Hauptsache verschont zu werden. Dazu tritt das öffentliche Interesse des Verbrauchers an einer zügigen, transparenten und verbraucherfreundlichen Behördenentscheidung. Dementgegen begründet der Antragsteller sein Aussetzungsinteresse damit, dass eine Übermittlung der beantragten Informationen an den Beigeladenen nicht rückgängig gemacht werden könne. Es bestehe die Gefahr, dass der Antragsteller Internet-Anprangerungen ausgesetzt werde.

Aufgrund der vom Gesetzgeber getroffenen Interessenabwägung zugunsten des Vollzugsinteresses kann der bloße Hinweis des Antragstellers auf die fehlende Rückgängigmachung der Informationsherausgabe und eine etwaige Internetanprangerung nicht genügen. Ohne weitergehende Begründung hieße dies letztlich, die ausdrückliche Entscheidung des legislativen Normgebers in der hierzu beantwortenden Frage durch Exekutive und Judikative kompetenzwidrig systematisch auszuhebeln. Neben der rein formalen Argumentation hat sich der Antragsteller nicht explizit zur Frage geäußert, welche nicht wieder rückgängig zu machende Wirkung einer Veröffentlichung er tatsächlich fürchtet. Aufgrund der Größe und Lage der "Alten M." sowie der Zielgruppe der Studenten, welchen am Campus der Technischen Universität Dresden kaum geeignete Alternativen zur Speisung zur Verfügung stehen, geht die Kammer davon aus, dass selbst mit einer etwaigen

Veröffentlichung über das Portal "T. S. " eine Prangerwirkung, welche für den Antragsteller zu einer erheblichen und irreparablen Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 12 und Art. 14 GG führen bzw. seine wirtschaftliche Existenz gefährden kann, nicht zu erwarten ist. Eine etwaige Veröffentlichung auf dem Portal "T. S. " hätte nicht die Validität einer behördlichen Bekanntmachung. Zudem erhält der Beigeladene neben den Kontrollberichten, welche – auch für den Laien ersichtlich – keine gravierenden Mängel enthalten, die Information, dass die Mängel behoben wurden. Es ist damit erkennbar, wie der Antragsteller auf die Mängelrügen der Antragsgegnerin reagiert hat. Dass die Bekanntgabe der Kontrollberichte sowie des Verhaltens des Antragstellers zu nennenswerten Einkommensverlusten des Antragstellers im Markgeschehen führen werden, kann nicht ohne Weiteres angenommen werden (vgl. VG Sigmaringen, Beschl. v. 8. Juli 2019 – 5 K 3162/19 –, juris Rn. 26). Derartige Befürchtungen wären darüber hinaus auch nicht geeignet, das Interesse an einer Nicht-Bekanntmachung zu begründen (vgl. OVG NW, Ur. v. 1. April 2014 – 8 A 654/12 –, juris Rn. 170 ff.; VG München, Beschl. v. 8. Juli 2019 – M 32 SN 19.1346 –, juris).

Auch eine Abwägung der gegenläufigen Interessen fällt daher vorliegend zugunsten des Vollzugsinteresses aus, dies gilt insbesondere angesichts der niedrigen Erfolgsaussichten des Widerspruches sowie der gesetzlichen Intention.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Da der Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich mithin keinem Prozesskostenrisiko aus § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat, entspricht es der Billigkeit, dass er seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i. V. m. Nr. 25.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wonach für sonstige Maßnahmen im Lebensmittelrecht der Jahresbetrag der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen, sonst – wie hier – der Auffangwert von 5.000,00 Euro anzusetzen ist. Von einer hälftigen Reduzierung des Streitwertes sieht die Kammer mit Blick auf die – wie dargelegt – mit der Entscheidung verbundene faktische Vorwegnahme der Hauptsache ab.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

**Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.

B.

D.

O.

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der*

*Urschrift wird beglaubigt.*

*Dresden, den 04.09.2019*

*Verwaltungsgericht Dresden*

*Perret*

*beauftragte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*